



Edelmetallkontrolle

17. November 2025

Anmeldeverfahren anlässlich der Einfuhr bei der Edelmetallkontrolle (EMK)

Gilt für alle nach dem Edelmetallkontrollgesetz (EMKG) regulierten Waren

Die Edelmetallkontrollgesetzgebung unterscheidet hinsichtlich der Edelmetallkontrolle (EMK) zwischen stellungspflichtigen und nicht stellungspflichtigen Waren. Stellungspflichtige Waren enthalten im Zolltarif (Tares) einen Hinweis auf die Bewilligungspflicht «BAZG-EMKVM»¹ oder «BAZG-EMKSP»². Diese Waren sind in der Zollanmeldung mit einem Bewilligungspflichtcode anzumelden. Neben dieser Bewilligungspflicht (Antwort «ja») ist in der Zollanmeldung die Nummer der Verantwortlichkeitsmarke – die sogenannte Bewilligungsnummer – anzugeben.

Der Entscheid, ob eine Kontrolle nach EMKG durchgeführt wird, erfolgt risikobasiert.

Wird eine Sendung durch die Selektion als «gesperrt» markiert, muss die anmeldepflichtige Person die notwendigen Unterlagen dem zuständigen Edelmetallkontrollamt (EMKA) zustellen. Wenn immer möglich erfolgt die Übermittlung der Dokumente via E-Begleitdokument³ und die Anmeldung ans EMKA per E-Mail.

Das EMKA entscheidet im Rahmen der formellen Überprüfung, ob eine Revision durchgeführt wird. Der Entscheid über eine Kontrolle sowie über deren Umfang und Art wird der anmeldepflichtigen Person via E-Com³ oder E-Mail mitgeteilt.

Die Listen 1 und 2 der stellungspflichtigen Waren werden aufgehoben.

Der neue Prozess tritt gesamtschweizerisch per 1. Dezember 2025 in Kraft.

¹ 090 Verantwortlichkeitsmarke

Identifikation: Bewilligungspflicht «ja» / Bewilligte Stelle «BAZG-EMKVM»
Bewilligungsnummer: Nummer der Verantwortlichkeitsmarke

² 089 Schmelzprodukte

Identifikation: Bewilligungspflicht «ja» / Bewilligte Stelle «BAZG-EMKSP»
Bewilligungsnummer: keine, aber Angabe zur Bezeichnung

³ Digitale Services E-Begleitdokument und E-Com: https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/e-begleitdokument_e-com.html